



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.10.2025
COM(2025) 641 final

2025/0323 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹ (im Folgenden „MwSt-Richtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen anzuwenden, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Mit einem am 31. März 2025 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Italien eine Verlängerung der von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der MwSt-Richtlinie abweichenden Regelung, um das Recht auf Vorsteuerabzug bei Ausgaben im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, die nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden, weiterhin auf 40 % zu begrenzen und die Nutzung von Fahrzeugen, die dem Unternehmen eines Steuerpflichtigen zugeordnet sind, nicht einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichzustellen, wenn diese Fahrzeuge der genannten Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug unterliegen. Zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung übermittelte Italien einen Bericht, der eine Überprüfung des Prozentsatzes für die Begrenzung des Vorsteuerabzugsrechts enthält.

Mit Schreiben vom 29. und 30. Juli 2025 setzte die Kommission die anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie über den Antrag Italiens in Kenntnis. Mit Schreiben vom 31. Juli 2025 teilte die Kommission Italien mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Informationen verfügt.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß Artikel 168 der MwSt-Richtlinie ist ein Steuerpflichtiger berechtigt, die Mehrwertsteuer auf Käufe, die für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze getätigt werden, abzuziehen. Gemäß Artikel 168a Absatz 1 der MwSt-Richtlinie darf bei Ausgaben im Zusammenhang mit Grundstücken, die dem Unternehmen des Steuerpflichtigen zugeordnet sind und die sowohl für unternehmerische als auch für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, höchstens der Teil der Mehrwertsteuer abgezogen werden, der auf die Verwendung des Grundstücks für unternehmerische Zwecke des Steuerpflichtigen entfällt. Gemäß Artikel 168a Absatz 2 der MwSt-Richtlinie können die Mitgliedstaaten diese Bestimmung auch auf die Mehrwertsteuer auf Ausgaben im Zusammenhang mit von ihnen definierten sonstigen Gegenständen anwenden, die dem Unternehmen zugeordnet sind. Nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen, für den Bedarf seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke der Erbringung einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt, wenn dieser Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat. Durch diese Regelung kann die ursprünglich abgezogene Vorsteuer für die Nutzung zum privaten Bedarf zurückerlangt werden.

Bei Kraftfahrzeugen, die nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt werden, bereitet die Anwendung dieser Regelung Schwierigkeiten, weil nicht ohne Weiteres zwischen privater und geschäftlicher Nutzung unterschieden werden kann. Werden Aufzeichnungen geführt, so stellen das entsprechende Verfahren und die zugehörigen Überprüfungen eine zusätzliche Belastung für Unternehmen und Verwaltung dar. Außerdem könnte dies sogar

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

zeitaufwendige und kostspielige Streitigkeiten zur Folge haben. In der Praxis ist es manchmal sogar unmöglich, die tatsächliche Nutzung von Fahrzeugen zu überprüfen, was zu (versuchtem) Mehrwertsteuerbetrug (z. B. durch das nicht verlässliche Führen von Aufzeichnungen) und damit zu einem Rückgang der Mehrwertsteuereinnahmen führen kann.

Im Wirtschaftsgefüge Italiens herrschen kleine Unternehmen mit geringem Jahresumsatz vor, die, wenn überhaupt, nur wenige Personen beschäftigen (94,5 % der italienischen Unternehmen sind Kleinstunternehmen); die meisten im Verkehr befindlichen Firmenfahrzeuge gehören solchen Unternehmen. Die Tatsache, dass diese Fahrzeuge im Rahmen der Ausübung der normalen Geschäftstätigkeit genutzt werden, schließt ihre private Nutzung nicht aus. Wenn diese Fahrzeuge in gewissem Umfang für private Zwecke genutzt werden, ist die Mehrwertsteuer für die private Nutzung zu entrichten. Im Fall Italiens, wo fast das gesamte Wirtschaftsgefüge aus Kleinstunternehmen besteht, würde die Kontrolle und Überprüfung der Aufteilung zwischen privater und geschäftlicher Nutzung eine unverhältnismäßig hohe Arbeits- und Kostenbelastung verursachen, auch durch die Notwendigkeit, ausführliche Aufzeichnungen zu führen.

Aus diesen Gründen wurde Italien ermächtigt, abweichend von Artikel 168 der MwSt-Richtlinie den Abzug der Mehrwertsteuer auf den Kauf des Fahrzeugs, einschließlich Ausgaben für dessen Montage u. Ä., Herstellung, innergemeinschaftlichen Erwerb, Einfuhr, Leasing oder Miete, Umbau, Reparatur oder Wartung sowie die Ausgaben für Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Fahrzeugen und deren Nutzung, einschließlich Schmiermitteln und Kraftstoffen, auf 40 % zu begrenzen, sofern das betreffende Fahrzeug nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt wird. Überdies ist Italien ermächtigt, bei Fahrzeugen, für die der Vorsteuerabzug auf 40 % begrenzt ist, die Nutzung von einem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugen für den privaten Bedarf nicht als Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG zu behandeln, um Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die Sondermaßnahmen gelten für alle Kraftfahrzeuge außer land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, die gewöhnlich für die Beförderung von Personen oder Gütern im Straßenverkehr eingesetzt werden, mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Die Einschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug gilt nicht für Ausgaben im Zusammenhang mit Fahrzeugen einer der folgenden Kategorien: Fahrzeuge, die zu den Betriebsmitteln des Steuerpflichtigen im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit gehören, als Taxi eingesetzte Fahrzeuge, als Schulfahrzeuge einer Fahrschule eingesetzte Fahrzeuge, vermietete oder verleaste Fahrzeuge, von Handelsvertretern genutzte Fahrzeuge.

Die Ermächtigung zur Einführung der vorstehenden Sondermaßnahmen wurde vom Rat erstmals mittels der Entscheidung 2007/441/EG vom 18. Juni 2007² bis zum 31. Dezember 2010 erteilt. Die Sondermaßnahmen wurden in der Folge auf Antrag Italiens fünfmal verlängert: mit dem Durchführungsbeschluss 2010/748/EU des Rates vom 29. November 2010³ vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013, mit dem

² Entscheidung 2007/441/EG des Rates vom 18. Juni 2007 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 33).

³ Durchführungsbeschluss 2010/748/EU des Rates vom 29. November 2010 zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1

Durchführungsbeschluss 2013/679/EU des Rates vom 15. November 2013⁴ vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016, mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1982 des Rates vom 8. November 2016⁵ vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019, mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2138 des Rates vom 5. Dezember 2019⁶ vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 und zuletzt mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2411 des Rates vom 6. Dezember 2022⁷ vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025.

Die Begründung des gegenwärtigen Antrags Italiens auf eine weitere Verlängerung der Sondermaßnahmen bis zum 31. Dezember 2028 ist dieselbe wie in den vorhergehenden Anträgen. Dem Antrag ist ein Bericht beigefügt, der eine Überprüfung des Prozentsatzes für die Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts enthält, wie in Artikel 6 der Entscheidung 2007/441/EG des Rates vorgeschrieben. Italien ist der Auffassung, dass die Bedingungen für die Anwendung der Sondermaßnahmen weiterhin erfüllt sind und dass die derzeit geltende Begrenzung des Vorsteuerabzugs auf 40 % nach wie vor angemessen ist und den derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten in Italien entspricht.

Da sich durch die Sondermaßnahmen der Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige und Steuerbehörden verringert, wird vorgeschlagen, die Verlängerung der Sondermaßnahme zu genehmigen. Die Sondermaßnahme sollte bis zum 31. Dezember 2028 befristet werden, damit überprüft werden kann, ob sie notwendig ist und ihren Zweck erfüllt und ob die Begrenzung auf 40 % nach wie vor der allgemeinen Verteilung von geschäftlicher und privater Nutzung entspricht. Ein etwaiger weiterer Verlängerungsantrag sollte der Kommission zusammen mit einem Bericht, in dem der angewandte Prozentsatz überprüft wird, bis zum 31. März 2028 übermittelt werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Ähnliche Ausnahmeregelungen in Bezug auf das Recht auf Vorsteuerabzug wurden, wenn auch mit einem Anteil von 50 %, bereits anderen Mitgliedstaaten (Estland⁸, Ungarn⁹, Kroatien¹⁰, Polen¹¹, Lettland¹² und Rumänien¹³) gewährt.

Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 45).

⁴ Durchführungsbeschluss 2013/679/EU des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 316 vom 27.11.2013, S. 37).

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1982 des Rates vom 8. November 2016 zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 305 vom 12.11.2016, S. 30).

⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2138 des Rates vom 5. Dezember 2019 zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 324 vom 13.12.2019, S. 7).

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2411 des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 120).

⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2025/539 des Rates vom 18. März 2025 zur Ermächtigung Estlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L, 2025/539, 21.3.2025).

Nach Artikel 176 der MwSt-Richtlinie legt der Rat fest, welche Ausgaben kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen. Bis dahin können die Mitgliedstaaten alle Ausschlüsse beibehalten, die am 1. Januar 1979 in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen waren. Aus diesem Grund existiert eine Reihe von „Stillhalteklauseln“, die das Recht auf Vorsteuerabzug für Kraftfahrzeuge beschränken, die nicht ausschließlich geschäftlich genutzt werden.

Die bisherigen Initiativen zur Festlegung von Ausgabenkategorien, für die das Vorsteuerabzugsrecht beschränkt werden könnte, waren erfolglos¹⁴. Bis solche Bestimmungen EU-weit harmonisiert werden, gelten Sondermaßnahmen wie die vorliegenden als angemessen.

Die vorgeschlagenen Sondermaßnahmen stehen daher in Einklang mit den Bestimmungen der MwSt-Richtlinie.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Beschluss ermächtigt einen Mitgliedstaat auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

Angesichts des begrenzten Anwendungsbereichs der Ausnahme stehen die Sondermaßnahmen zu dem angestrebten Ziel – Vereinfachung der Steuererhebung und Verhinderung bestimmter Arten der Steuerhinterziehung oder -umgehung – in einem

⁹ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3205 des Rates vom 10. Dezember 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1493 zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L, 2024/3205, 19.12.2024).

¹⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2884 des Rates vom 5. November 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1994 zur Ermächtigung Kroatiens, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L, 2024/2884, 13.11.2024).

¹¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2385 des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/805/EU zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 87).

¹² Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3206 des Rates vom 10. Dezember 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2429 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L, 2024/3206, 19.12.2024).

¹³ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1641 des Rates vom 24. Mai 2024 zur Ermächtigung Rumäniens, von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahmen anzuwenden (ABl. L, 2024/1641, 6.6.2024).

¹⁴ KOM(2004) 728 endg. – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Vereinfachung der mehrwertsteuerlichen Pflichten (ABl. C 24 vom 29.1.2005, S. 10), zurückgezogen am 21. Mai 2014 (ABl. C 153 vom 21.5.2014, S. 3).

angemessenem Verhältnis. Vor allem angesichts der Möglichkeiten für Unternehmen, zu niedrige Angaben hinsichtlich ihrer Mehrwertsteuerpflicht zu machen, sowie angesichts des Aufwands für die Steuerbehörden, Kilometerangaben zu prüfen, würde die Begrenzung auf 40 % zur Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung beitragen und Steuerhinterziehung u. a. durch ungenaue Aufzeichnungen verhindern.

- **Wahl des Instruments**

Als Instrument wird ein Durchführungsbeschluss des Rates vorgeschlagen.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen Mehrwertsteuervorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Es wurde keine Konsultation der Interessenträger durchgeführt. Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Italiens und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Mehrwertsteuererhebung zu vereinfachen und Mehrwertsteuerhinterziehung zu verhindern. Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben daher potenziell positive Auswirkungen sowohl für die Unternehmen als auch für die Steuerverwaltungen. Die Sondermaßnahmen wurden von Italien als die angemessenste Lösung ermittelt und sind mit anderen früheren und gegenwärtigen Ausnahmeregelungen vergleichbar, die anderen Mitgliedstaaten gewährt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Europäischen Union.

5. WEITERE ANGABEN

Der Vorschlag ist zeitlich befristet und enthält eine Verfallsklausel: 31. Dezember 2028.

Falls Italien eine weitere Verlängerung der Sondermaßnahmen über 2028 hinaus erwägt, sollte es der Kommission spätestens am 31. März 2028 einen Verlängerungsantrag zusammen mit einem Bericht vorlegen, der eine Überprüfung des Prozentsatzes für die Beschränkung des Vorsteuerabzugs enthält.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Mehrwertsteuer für Gegenstände und Dienstleistungen abzuziehen, die er für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen, für den Bedarf seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt, welche anschließend der Mehrwertsteuer unterliegt.
- (2) Mit der Entscheidung 2007/441/EG des Rates² wurde Italien ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2025 das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer auf den Kauf bestimmter Kraftfahrzeuge, einschließlich Ausgaben für deren Montage u. Ä., Herstellung, innergemeinschaftlichen Erwerb, Einfuhr, Leasing oder Miete, Umbau, Reparatur oder Wartung, sowie auf die damit zusammenhängenden Ausgaben, auch für Schmiermittel und Kraftstoffe, auf 40 % zu begrenzen, sofern das betreffende Fahrzeug nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet wird. Bei Fahrzeugen, für die diese 40 %-Grenze gilt, ist Italien verpflichtet, ihre private Verwendung nicht als Dienstleistung gegen Entgelt zu behandeln.
- (3) Mit einem am 31. März 2025 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Italien die Ermächtigung, die mit der Entscheidung 2007/441/EG genehmigten Sondermaßnahmen (im Folgenden „Sondermaßnahmen“) für einen weiteren Zeitraum bis zum 31. Dezember 2028 anzuwenden.

¹ ABL L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>.

² Entscheidung 2007/441/EG des Rates vom 18. Juni 2007 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABL L 165 vom 27.6.2007, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/441/oj>).

- (4) Gemäß Artikel 6 des Beschlusses 2007/441/EG legte Italien zusammen mit dem Antrag einen Bericht vor, der eine Überprüfung des in Artikel 1 des genannten Beschlusses genannten Prozentsatzes für die Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug enthält. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen hält Italien eine Begrenzung auf 40 % nach wie vor für gerechtfertigt und angemessen.
 - (5) Im Einklang mit Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG leitete die Kommission den Antrag Italiens mit Schreiben vom 29. und 30. Juli 2025 an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Mit Schreiben vom 31. Juli 2025 teilte die Kommission Italien mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
 - (6) Da sich durch die Sonderregelungen der Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige und Steuerbehörden verringert, indem die Steuererhebung vereinfacht und Steuerhinterziehung aufgrund nicht ordnungsgemäß geführter Aufzeichnungen verhindert wird, hält die Kommission es für angemessen, Italien zur weiteren Anwendung der Sonderregelung zu ermächtigen.
 - (7) Es ist angebracht, die Verlängerung der Sondermaßnahmen zu befristen, damit ihre Wirksamkeit sowie die Angemessenheit des Prozentsatzes für die Begrenzung des Vorsteuerabzugsrechts bewertet werden können. Italien sollte daher ermächtigt werden, die Sondermaßnahmen bis zum 31. Dezember 2028 weiterhin anzuwenden.
 - (8) Angesichts der angestrebten Ziele, nämlich der Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung und der Verhinderung bestimmter Arten der Steuerhinterziehung oder -umgehung, sind die Sondermaßnahmen verhältnismäßig, da sie befristet und in ihrer Tragweite beschränkt sind. Darüber hinaus bergen die Sondermaßnahmen nicht die Gefahr der Verlagerung von Steuerbetrug in andere Sektoren oder Mitgliedstaaten.
 - (9) Falls Italien eine weitere Verlängerung der Sondermaßnahmen über das Jahr 2028 hinaus für erforderlich hält, sollte es der Kommission bis zum 31. März 2028 zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung einen Bericht vorlegen, der eine Überprüfung des angewandten Prozentsatzes enthält.
 - (10) Die Anwendung der abweichenden Regelungen über den 31. Dezember 2025 hinaus wird den Gesamtbetrag der von Italien auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer nur in unerheblichem Maße beeinflussen und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.
 - (11) Die Entscheidung 2007/441/EG sollte daher entsprechend geändert werden —
- HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2007/441/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Jeder Antrag auf Verlängerung der mit dieser Entscheidung erteilten Ermächtigung ist der Kommission bis zum 31. März 2028 vorzulegen. Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, der eine Überprüfung des Prozentsatzes für die Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts auf der Grundlage dieser Entscheidung enthält.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2028.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin